

Satzung Be an Angel gemeinnütziger Verein

Stand 02.05.2022

Präambel

Es gibt viele Hilfsorganisationen in aller Welt, die sehr gute Arbeit leisten, denen jedoch nicht die erforderliche öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wird. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verein „Be an Angel“ formiert, der mit seiner Arbeit drei Ziele verfolgt:

1. Direkte Unterstützung von Geflüchteten und ihren Familien mit dem Ziel, sie bei der Integration in ein sicheres Umfeld zu begleiten, und die Leistung von Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Mediale Unterstützung dieser karitativen Einrichtungen, um gezielt mehr öffentliche Aufmerksamkeit auf die Projekte zu lenken.
3. Finanzielle Unterstützung bereits existierender steuerbegünstigter Einrichtungen, die sich um das Wohl in Not geratener oder bedürftiger Menschen bemühen - unabhängig von Rasse, Herkunft und Religion.

§ 1 Be an Angel, Berlin, 2008

Der Verein führt den Namen „Be an Angel“ und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und Kriegsgeschädigte.

Daneben kann der Verein auch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen vornehmen.

Zu den zweckverwirklichenden Maßnahmen des Vereins gehören beispielsweise die

Direkthilfe, u. a. bestehend aus persönlicher Betreuung und Ausstattung von Flüchtlingen (Ärztgänge, Beschaffung von Kleidung und Lebensmitteln), sowie Behördengängen oder Integration in den Arbeitsmarkt und die soziale Wirklichkeit (Suche, Vermittlung von Praktikums-/Arbeitsplätzen und An-/Untermietung von Wohnungen oder andren Unterkünften, Unterbringung in Sprachkurse oder sportliche Einrichtungen).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen der Mitglieder, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen, werden grundsätzlich erstattet, soweit diese im Vorhinein mit dem Vorstand abgestimmt waren. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

(1) Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:

- a) fördernde Mitglieder;
- b) aktive Mitglieder; und
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Natürliche und juristische Personen, Institutionen und rechtsfähige Vereinigungen, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und bereit sind, diesen in bestimmter Weise, z.B. durch die Entrichtung von Beiträgen oder durch Spenden, zu unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

(3) Fördernde Mitglieder, die bereit sind, die Ziele des Vereins auch durch ihre Mitarbeit zu unterstützen, können aktive Mitglieder werden.

(4) Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als förderndes und/oder aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Natürliche und juristische Personen, Institutionen und rechtsfähige Vereinigungen, die sich in besonderer Weise für die Belange von in Not geratener oder bedürftiger Menschen verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen wiederholt oder gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Aktive Mitglieder und Ehrenglieder können durch den Vorstand von Beiträgen befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.
- 3) der erweiterte Vorstand

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden;
- b) dem Kassenwart; und
- c) dem Schriftführer.

(3) Bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 1000,- ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Dasselbe gilt für jeden Vertragsabschluss über Arbeitsverhältnisse.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen zustehen oder durch Satzung oder Gesetz anderweitig zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere Festlegung und Organisation der zu verwirklichenden Projekte und Auswahl bzw. Anstellung von Mitarbeitern; sowie die Bestimmung der Empfänger von Direkthilfe sowie deren Ausgestaltung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung; und
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wählen nach bestem Wissen und Gewissen die Organisationen aus, die sie unterstützen möchten. Nach Übergabe der Spendengelder an diese Organisationen, muss diese in eigener Verantwortung das Geld gezielt einsetzen. „Be an Angel e.V.“ kann für die Umsetzung nicht haftbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand dafür Sorge tragen, dass die Spendenbescheinigung der empfangenden Organisation die „gewollte“ Zweckgebundenheit wiedergibt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wählen nach bestem Wissen und Gewissen ferner die Personen aus, die Direkthilfe erhalten sollen, sowie deren Ausgestaltung. Der Vorstand und erweiterte Vorstand werden dafür Sorge tragen, dass die für Leistungen der Direkthilfe verwandten Gelder nur zweckgebunden eingesetzt werden.

§ 9 Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

(1) Der Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind; bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden Vormund fristlos einberufen werden können. Beschlüsse sind mit den Stimmen beider Vorsitzenden zu fassen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von einer Woche vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden können. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(3) Die Vorstandssitzungen können unter Einschaltung technischer Hilfsmittel ohne Versammlung der Teilnehmer an einem Ort abgehalten werden (z.B. schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder elektronisch), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und alle zur Teilnahme Berechtigten sich zuvor mit der genannten Art der Abhaltung einverstanden erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresbericht des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
6. Beschlussfassung über die Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme oder Ausschließung eines Mitgliedes;
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zum Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beauftragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel; zur Änderung des Zwecks und der Aufgabe des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; die Vertretung eines Mitglieds ist nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder ein andres, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied zulässig.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied auf dessen Verlangen zugänglich zu machen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Der von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählende Kassenprüfer, überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung; über Zweifel hieraus ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(2) Die Zweckmäßigkeit der im Vorstand genehmigten Ausgaben ist nicht Gegenstand der Kassenprüfung, jedoch darf sich der Kassenprüfer gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung hierzu äußern.

(3) Die Kassenprüfung hat vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat und dies ebenfalls zum Zwecke, in Not geratene oder bedürftige Menschen zu unterstützen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. August 2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen ist.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

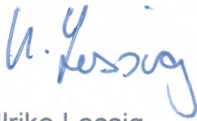
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Berlin, den 2. Mai 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Lessig', written in a cursive style.

Ulrike Lessig